

Recht der Sozialhilfe

SGB XII mit Verordnungen und
weiteren Vorschriften

1. Auflage 2024

Recht der Sozialhilfe

**SGB XII mit Verordnungen und
weiteren Vorschriften**

Textausgaben zum Sozialrecht (T) 12

Verlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:
www.lambertus.de

Druck:
Druckerei Joh. Walch, 86179 Augsburg

Printed in Germany 2024
ISBN 978-3-7841-3721-6
ISBN E-Book 978-3-7841-3722-3

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vorwort

Die Schriftenreihe „Textausgaben zum Sozialrecht“ wird gemeinsam vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und dem Lambertus Verlag herausgegeben.

Diese neu bearbeitete Ausgabe enthält den Text des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408).

In früheren Ausgaben dieser Textausgabe wurde der Text des SGB XII zusammen mit dem des SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – abgedruckt. Der Text des SGB II ist nun zusammen mit weiteren Gesetzen und Verordnungen in der Textausgabe (T) 2 erschienen.

Zum besseren Verständnis der Regelungen im SGB XII wurde den Rechtsgrundlagen eine Einführung von Sabine Breitenstein, Nicola Leiska-Stephan und Anika Cieslik, wissenschaftliche Referentinnen im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., vorangestellt.

Freiburg/Berlin, im März 2024

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
I. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII)	16
II. Verordnungen	167
a) Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	167
b) Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	173
c) Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	181
d) Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfdatenabgleichsverordnung)	183
e) Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024)	191
III. Weitere Vorschriften	193
1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	193
2. Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG)	221
3. Wohngeldgesetz (WoGG)	228
4. Wohngeldverordnung (WoGV)	285
5. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Auszug –	302
Stichwortverzeichnis	307

Einführung

1. Entstehungsgeschichte SGB XII/Rechtliche Entwicklung

Die Sozialhilfe hat im Laufe der Geschichte starke Wandlungen durchlaufen. Eine gravierende Änderung und Reform des bisherigen Systems der Sozialhilfe erfolgte durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003¹. Zum 1. Januar 2005 traten in der Folge zwei neue Gesetze in Kraft: Zum einen das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), in welches das Sozialhilferecht des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingegliedert wurden. Letzteres war kurzzeitig in einem eigenen Grundsicherungsgesetz (GSiG) geregelt worden. Gleichzeitig trat das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Kraft. Erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden aus dem System der Sozialhilfe herausgenommen und der Grundsicherung des SGB II zugewiesen. Die Sozialhilfe wurde mithin zu einem eigenen Sicherungssystem, insbesondere für den Kreis der nicht (voll) erwerbsfähigen und der älteren hilfebedürftigen Personen.

Durch das neue Sozialhilferecht wurde die bisherige Zweiteilung in „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ aufgehoben. Die Leistungen wurden nunmehr in sieben Kapiteln differenziert, die Leistungen für jeweils näher bestimmte Lebenslagen regeln. Seither dienen der Abdeckung des existenziellen Lebensbedarfs zum einen die Leistungsart der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) sowie die eingangs erwähnte Leistungsart der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel). Die Hilfen in besonderen Bedarfslagen wurden nunmehr in den Kapiteln Fünf bis Neun jeweils eigenständig geregelt, so die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Hilfe in anderen Lebenslagen. Mit Inkrafttreten des SGB XII änderte sich der Rechtsweg von den allgemeinen Verwaltungsgerichten hin zu den Sozialgerichten. Dies hat u.a. auch für die von den Verwaltungsgerichten zur Sozialhilfe entwickelte Rechtsprechung Bedeutung, die zum Teil noch herangezogen wird.

1 BGBl. I 2003 S. 2954.

Im neuen SGB XII wurde aber auch an bewährten fürsorgerechtlichen Grundsätzen aus dem BSHG festgehalten. So ist die Sozialhilfe weiterhin nachrangig, d.h. sie greift erst, wenn sich die leistungsberechtigte Person nicht selbst helfen kann oder keine ausreichenden Leistungen von dritter Seite erhält. Ferner hat sich die Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu richten. Darüber hinaus ist das Eintreten der Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängig, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.²

In den folgenden Jahren prägte auch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundessozialgerichts (BSG) die rechtliche Weiterentwicklung der Sozialhilfe.

So ist u.a. die Ermittlung der Regelbedarfe und ihre Fortschreibung aufgrund einer grundlegenden Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2010³ nunmehr in dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 9. Dezember 2020⁴ geregelt, welches zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022⁵ geändert wurde.

Der EuGH hat sich mehrfach mit dem Thema Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger beschäftigt und bis 2016 mehrere Leistungsausschlüsse für unionsrechtskonform erachtet.⁶ In Reaktion auf ein Urteil des BSG⁷ sind seit Dezember 2016 dauerhafte Leistungen nach SGB II und SGB XII für bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich nicht nach fünfjährigem Aufenthalt. Das betrifft praktisch insbesondere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: nicht wirtschaftlich Aktive in den ersten drei Monaten, Unionsbürgerinnen und -bürger ohne Freizügigkeitsrecht sowie solche, deren Aufenthaltsrecht sich nur aus der Arbeitsuche ergibt. Sie haben nach § 23 SGB XII nur einen einmonatigen, auf das physische Existenzminimum begrenzten Anspruch

2 Scheider, in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, Einführung, Teil A SGB XII Rdnr.17 und 19.

3 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09. In dieser grundlegenden Entscheidung zur Bemessung der Regelbedarfe hat das BVerfG das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) definiert.

4 BGBl. I 2020 S. 2855.

5 BGBl. I 2022 S. 2328.

6 EuGH, Urteil vom 25. Februar 2016, Rs. C-299/14 (Garcia-Nieto), ECLI:EU:C:2016:114; EuGH, Urteil vom 15. September 2015, Rs. C-67/14 (Alimanovic), ECLI:EU:C:2015:597; EuGH, Urteil vom 11. November 2014, Rs. C-333/13 (Dano), ECLI:EU:C:2014:2358.

7 BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 44/15 R.

auf Überbrückungsleistungen, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. In Härtefällen besteht Anspruch auf weitergehende Leistungen.⁸

Wie im SGB II sind auch im Sozialhilferecht die Unterkunftskosten grundsätzlich nur in angemessener Höhe zu übernehmen. Das BSG hat u.a. mit der Entwicklung des sogenannten „schlüssigen Konzepts“ Kriterien geschaffen, die bei der Ermittlung der abstrakten Angemessenheit der Wohnkosten für Leistungsberechtigte zu berücksichtigen sind.⁹

Darüber hinaus hatten weitere gesetzliche Änderungen Auswirkungen auf die Sozialhilfe. So wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016¹⁰ die Eingliederungshilfe mit Wirkung ab 1. Januar 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX als dessen Teil 2 überführt mit der Folge, dass das 6. Kapitel des SGB XII zwischenzeitlich weggefallen ist. Die Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe werden seither als reine Fachleistungen nach §§ 90 ff. SGB IX erbracht, getrennt von den existenzsichernden Leistungen, die weiterhin nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII erbracht werden.¹¹ Ferner hatten die Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III der Jahre 2015 bis 2017) Auswirkungen auf die Sozialhilfe. So wurden bspw. die Regelungen der Hilfe zur Pflege durch das PSG III vom 23. Dezember 2016¹² mit Wirkungen ab 1. Januar 2017 umfassend reformiert. Darüber hinaus gab es Änderungen im SGB XII durch Art. 2 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) vom 17. August 2017¹³, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes war es, die betriebliche Altersvorsorge besser zu verbreiten. Im SGB XII wurde daher u.a. ein Freibetrag für Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge eingeführt.

8 Vgl. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155).

9 BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R, 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R, 16. Mai 2006 – B 7b AS 18/06 R, 2. Juli 2009 – B 14 AS 33/08 R, 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R, 17. Juni 2010 – B 14 AS 79/09 R.

10 BGBl. I 2016 S. 3234.

11 Scheider, in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, Einführung, Teil A SGB XII Rdnr. 54.

12 BGBl. I 2016 S. 3191.

13 BGBl. I 2017 S. 3214 (3217–3219).

2. Änderungen im SGB XII durch das Bürgergeld-Gesetz und Wohngeld-Plus-Gesetz

Jüngst brachte das Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022¹⁴, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, im SGB XII zahlreiche Änderungen mit sich, die einerseits die Neuerungen des SGB II nachvollziehen, andererseits aber auch der Klarstellung und Vereinfachung dienen sollen. So wurden u.a. die §§ 11 und 12 SGB XII neu gefasst. Der Regelungsinhalt des § 11 SGB XII umfasst nunmehr nicht mehr den Bereich Aktivierung, weshalb die Überschrift auf „Beratung und Unterstützung“ beschränkt wurde. Es wurde klargestellt, dass es sich um unterstützende Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage seitens der Träger der Sozialhilfe handelt. Da es hierdurch keine verbindliche Leistungsab-sprache im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mehr geben kann, wurde die Überschrift des § 12 SGB XII von „Leistungsab-sprache“ in „Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Unterstützung“ geändert.¹⁵

Auch wurde zum 1. Januar 2023 insbesondere die Verfahrensweise für die Fortschreibung der Regelbedarfe geändert. Die jährlich bestehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII (zukünftig „Basisfortschreibung“) wurde um eine ergänzende Fortschreibung erweitert, die eine zeitnähere Reaktion auf Preisveränderungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen ermöglicht (§ 28a Abs. 2 SGB XII). Hiermit trägt das Bürgergeld-Gesetz dem Beschluss des BVerfG von 2014 Rechnung, der dem Gesetzgeber aufgegeben hatte, die Bedarfe der Hilfebedürftigen zeit- und realitätsnah zu erfassen.¹⁶ Als Folgewirkung sind die Regebedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich angestiegen. Zudem wurde die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhöht, vgl. § 34 Abs. 3a SGB XII.

Ferner wurden die Vorschriften über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei gleichzeitiger Anpassung an § 22 SGB II in §§ 35, 35a (neu) und 35b SGB XII neugefasst. Auch im SGB XII wurde eine sogenannte Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, innerhalb welcher selbst unangemessene tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft in voller Höhe zu berücksichtigen sind. Diese zog eine Folgeänderung in § 42a SGB XII nach sich

¹⁴ BGBl. I 2022 S. 2328.

¹⁵ Schwabe, Hinweise zu den Änderungen des SGB XII durch das Bürgergeld-Gesetz zum 1.1.2023 und weiterer Gesetze, ZfF 7/2023, S. 150.

¹⁶ Seligmann, Das Bürgergeld-Gesetz – das ändert sich im SGB XII, Rechtsdienst 1/2023, Rechts- und Sozialpolitik, S. 1.

sowie eine Übergangsregelung im neuen § 140 SGB XII. Für das selbst bewohnte Wohneigentum wurde mit § 35a Abs. 1 SGB XII eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Instandhaltung und Reparaturen geschaffen. Darüber hinaus ist nunmehr auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei einem Umzug möglich (vgl. § 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII). Auch gelten neue Regeln zur Tilgung von Darlehen für eine Mietkaution während des Leistungsbezugs.

Ferner wurde der sog. Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II mit der Neuregelung des § 30 Abs. 10 SGB XII – zumindest teilweise – auch in das SGB XII übertragen. Es geht dabei um unabweisbare, besondere Bedarfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, die einmalig anfallen und deshalb nicht durch eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB XII gedeckt werden können, da hierüber nur laufende und nicht einmalige Härtefallmehrbedarfe erfasst sind.¹⁷

Veränderungen gibt es darüber hinaus auch bei der Berücksichtigung von Einkommen. Das Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes wird nicht mehr als Einkommen berücksichtigt (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB XII/§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Auch das Einkommen von Schülerinnen und Schülern oder Auszubildenden wird weitgehend freigestellt (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Nr. 7 SGB XII/§ 11a Abs. 7 SGB II). Daneben gehören Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sind, nicht mehr zum anrechenbaren Einkommen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 € jährlich nicht übersteigen (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII/§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Damit werden bspw. die Einnahmen aus Übungsleiterpauschalen sowie die Ehrenamtspauschale nicht länger oder nur teilweise angerechnet.¹⁸ Auch zählen Erbschaften fortan nicht mehr zum Einkommen, sondern werden im Folgemonat als Vermögen berücksichtigt (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII/§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II).

Änderungen gibt es auch bei der Berücksichtigung von Vermögen. So wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz die Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII geändert und der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 € auf 10.000 € angehoben. Ferner gilt ein angemessenes Kraftfahrzeug nunmehr auch im SGB XII als geschütztes Vermögen (vgl. § 90

¹⁷ BT-Drucks. 20/4360, S. 38.

¹⁸ Seligmann, Das Bürgergeld-Gesetz – das ändert sich im SGB XII, Rechtsdienst 1/2023, Rechts- und Sozialpolitik, S. 3.

Abs. 2 Nr. 10 SGB XII), hier jedoch bis zu einem Verkehrswert von 7.500 €. Die Auflistung der Neuregelungen ist aus Kapazitätsgründen nicht abschließend, es wurden vielmehr Schwerpunkte gesetzt.

Zum 1. Januar 2023 ist zudem das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) in Kraft getreten.¹⁹ Dabei wurde mit § 131 SGB XII eine sozialhilferechtliche Übergangsregelung getroffen. Abweichend von § 2 SGB XII sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 begonnen haben, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen. Die Regelung dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB XII resultierenden Aufforderungen der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde.²⁰

3. Änderungen im SGB XII durch das Gesetz zur Anpassung des SGB XII und SGB XIV

Zuletzt hat es im SGB XII aktuelle Änderungen gegeben durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023²¹, welches zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Laut Gesetzesbegründung seien weitere Anpassungen im SGB XII notwendig gewesen, da im Rahmen des Bürgergeldgesetzes nicht alle Änderungen des SGB II bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen wurden. Die unterbliebenen Angleichungen sollen nun im SGB XII nachgeholt werden. Zudem habe aus rechtsförmlichen Gründen die Notwendigkeit von Anpassungen in einzelnen Vorschriften bestanden.²²

So werden nun auch junge Menschen im SGB XII im Alter von 15 bis unter 25 Jahren, die einen Freiwilligendienst leisten, in gleicher Höhe einkommensanrechnungsfrei gestellt wie leistungsberechtigte Schülerinnen

¹⁹ BGBl. I 2022 S. 2160.

²⁰ Schwabe, Hinweise zu den Änderungen des SGB XII durch das Bürgergeld-Gesetz zum 1.1.2023 und weiterer Gesetze, ZfF 7/2023, S. 163.

²¹ Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408), <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/408/VO.html>.

²² BT-Drucks. 20/8344, S. 29.

und Schüler, Studierende und Auszubildende in dieser Altersgruppe (§ 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7d SGB XII). Gleichzeitig wird der Freibetrag in bislang feststehender Höhe von 520 € dynamisiert. Darüber hinaus wird mit der Neuregelung des § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XII das Überbrückungsgeld von Haftentlassenen nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbaren Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Hierdurch wird die Regelung des § 11a Abs. 6 SGB II, welche bereits zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wirkungsgleich in das SGB XII aufgenommen. Ferner entfällt mit der Neufassung des § 82 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XII die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung von laufenden und einmaligen Einnahmen. Einnahmen werden zukünftig im Zuflussmonat berücksichtigt, bedarfsübersteigende Beträge dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monate wird nur noch in Fällen einer Nachzahlung gelten, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird. Auch diese Regelung soll der Rechtsangleichung an das SGB II dienen. Auch hier können aus Kapazitätsgründen nicht alle beabsichtigten Neuregelungen genannt werden.

4. Ausblick

Die heutigen Regelungen des SGB XII bedürfen dringend einer rechtlichen Weiterentwicklung mit dem Ziel einer Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung. So umfasst das SGB XII Regelungen, die sich in der Praxis als verwaltungsaufwendig und fehleranfällig erwiesen haben. Die Sozialhilfe bildet neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende das unterste System der sozialen Sicherung. Einfache und transparente Verfahren sind für die Leistungsberechtigten unverzichtbar.

Die Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die Ausgliederung der Sozialhilfe in das SGB XII, die Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Vierte Kapitel und die teilweise Harmonisierung einzelner Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben dazu beigetragen, dass das Regelwerk komplexer und die Verfahren der Leistungsgewährung immer differenzierter geworden sind. Unterschiedliche Regelungen in den Systemen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen insbesondere bei einem Rechtskreiswechsel und auch bei Mischbedarfs- oder Mischhaushaltsgemeinschaften zu uneinheitlichen Anspruchsvoraussetzungen oder uneinheitlichen Leistungen für ähnliche oder vergleich-

bare Bedarfe der jeweiligen Personenkreise. Auch bisherige gegenseitige Verweise vom Dritten in das Vierte Kapitel sowie Leistungssachverhalte an den Schnittstellen sind komplex, verwaltungs- und kostenaufwendig und führen in einigen Fällen zu für Leistungsberechtigte teilweise schwer nachvollziehbaren Entscheidungen.²³

Auch besteht ein Anpassungsbedarf aufgrund gesetzlicher Änderungen im SGB II mit der Einführung des Bürgergeldes im Hinblick auf die Auswirkungen für die Sozialhilfe. Hier sind weitere Änderungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich,²⁴ insbesondere mit Blick auf eine „Annäherung“ der Regelungssysteme SGB XII und SGB II,²⁵ aber auch mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII.²⁶

Ein Gleichlauf der beiden Mindestsicherungssysteme, dem SGB II und SGB XII, ist auch mit dem sog. SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz weiterhin in vielen Punkten nicht gegeben. So bestehen nach wie vor Unterschiede insbesondere bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Es werden bspw. nach wie vor unterschiedliche Freibetragsregelungen zum Schonvermögen bzw. unterschiedliche Werte hinsichtlich des Schutzes von selbstgenutztem und angemessenen Wohneigentums zum Nachteil für SGB XII-Leistungsberechtigte gelten. Auch wird der Freibetrag aus Erwerbseinkommen für Leistungsberechtigte nach SGB II weiterhin fast um das Dreifache höher sein. Ferner sind Einkünfte in Geldeswert für SGB II-Leistungsberechtigte anrechnungsfrei, nach wie vor aber nicht für Leistungsberechtigte nach SGB XII. Es besteht daher durchaus weiterer Reformbedarf.

23 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023.

24 Vgl. auch Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf Bürgergeld-Gesetz (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022, S. 14 f. betreffend (§§ 11, 12 SGB XII erweitern (Hinweis Zuverdienst SGB IX – Wiederaufnahme Förderplan)).

25 Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

26 Vorliegend wird auch auf die in den Empfehlungen DV 22/18 aufgegriffene grundsätzliche Problematik hingewiesen, „dass sich die vorhandenen Systeme zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) in Bezug auf zu deckende Bedarfe und einzusetzende Einkommen – teilweise mit der Begründung der Berücksichtigung unterschiedlicher Zielsetzungen der Gesetze und unterschiedlicher Personengruppen – auseinander entwickeln“.

Zum Redaktionsschluss dieser Textausgabe befindet sich zudem ein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren, der vorsieht, zum 1. Januar 2025 die bisherigen finanziellen Förderungen für Kinder durch eine Kindergrundsicherung als zukünftig zentrale Leistung abzulösen.²⁷ Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrag für alle Kinder und Jugendliche, der das Kindergeld ablöst, einem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag, der insbesondere den Kinderzusatzbetrag ablöst (altersgestaffelter Regelbedarf des Kindes nach dem SGB XII und ggf. Wohnkostenpauschale aufgrund des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung), sowie den Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammensetzen. Die Einführung der Kindergrundsicherung würde auch Auswirkungen auf die Leistungsgewährung nach dem SGB XII haben. Neu entstehende Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen könnten eine weitere Rechtsfortentwicklung des SGB XII erforderlich machen.

*Sabine Breitenstein, Nicola Leiska-Stephan, Anika Cieslik,
wissenschaftliche Referentinnen im Deutschen Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.*

²⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. November 2023 zur Einführung einer Kindergrundsicherung, BT-Drucks. 20/9092.

I. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII)

Vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BGBl. I Nr. 408)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe der Sozialhilfe
- § 2 Nachrang der Sozialhilfe
- § 3 Träger der Sozialhilfe
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 6 Fachkräfte
- § 7 Aufgabe der Länder

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

- § 8 Leistungen
- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles
- § 10 Leistungsformen
- § 11 Beratung und Unterstützung
- § 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung
- § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen
- § 14 (aufgehoben)
- § 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen
- § 16 Familiengerechte Leistungen

Zweiter Abschnitt Anspruch auf Leistungen

- § 17 Anspruch
- § 18 Einsetzen der Sozialhilfe
- § 19 Leistungsberechtigte
- § 20 Eheähnliche Gemeinschaft
- § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

- § 22 Sonderregelungen für Auszubildende
- § 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer
- § 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
- § 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer
- § 26 Einschränkung, Aufrechnung

Drittes Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt

Erster Abschnitt Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

- § 27 Leistungsberechtigte
- § 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
- § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
- § 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt
- § 28 Ermittlung der Regelbedarfe
- § 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
- § 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze

Zweiter Abschnitt Zusätzliche Bedarfe

- § 30 Mehrbedarf
- § 31 Einmalige Bedarfe
- § 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung
- § 32a Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung
- § 33 Bedarfe für die Vorsorge

Dritter Abschnitt Bildung und Teilhabe

- § 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- § 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
- § 34b Berechtigte Selbsthilfe
- § 34c Zuständigkeit

Vierter Abschnitt Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- § 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 35a Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung
- § 35b Satzung
- § 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen

- § 37 Ergänzende Darlehen
- § 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften
- § 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sechster Abschnitt Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang

- § 39 Vermutung der Bedarfsdeckung
- § 39a (aufgehoben)

Siebter Abschnitt Verordnungsermächtigung

- § 40 Verordnungsermächtigung

Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt Grundsätze

- § 41 Leistungsberechtigte
- § 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt
- § 42 Bedarfe
- § 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- § 42b Mehrbedarfe
- § 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

- § 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung
- § 44 Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum
- § 44a Vorläufige Entscheidung
- § 44b Aufrechnung, Verrechnung
- § 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern
- § 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
- § 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete
- § 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Dritter Abschnitt Erstattung und Zuständigkeit

- § 46a Erstattung durch den Bund
- § 46b Zuständigkeit

Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit

- § 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

- § 48 Hilfe bei Krankheit
- § 49 Hilfe zur Familienplanung
- § 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 51 Hilfe bei Sterilisation
- § 52 Leistungserbringung, Vergütung

Sechstes Kapitel (aufgehoben)

- § 53 (aufgehoben)
- § 54 (aufgehoben)
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 (aufgehoben)
- § 58 (aufgehoben)
- § 59 (aufgehoben)
- § 60 (aufgehoben)
- § 60a (aufgehoben)

Siebttes Kapitel Hilfe zur Pflege

- § 61 Leistungsberechtigte
- § 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 61b Pflegegrade
- § 61c Pflegegrade bei Kindern
- § 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
- § 62a Bindungswirkung
- § 63 Leistungen für Pflegebedürftige
- § 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf
- § 63b Leistungskonkurrenz
- § 64 Vorrang
- § 64a Pflegegeld
- § 64b Häusliche Pflegehilfe
- § 64c Verhinderungspflege
- § 64d Pflegehilfsmittel
- § 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- § 64f Andere Leistungen
- § 64g Teilstationäre Pflege
- § 64h Kurzzeitpflege
- § 64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
- § 64j Digitale Pflegeanwendungen

- § 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
- § 65 Stationäre Pflege
- § 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
- § 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Achtes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- § 67 Leistungsberechtigte
- § 68 Umfang der Leistungen
- § 69 Verordnungsermächtigung

Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen

- § 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- § 71 Altenhilfe
- § 72 Blindenhilfe
- § 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- § 74 Bestattungskosten

Zehntes Kapitel Vertragsrecht

- § 75 Allgemeine Grundsätze
- § 76 Inhalt der Vereinbarungen
- § 76a Zugelassene Pflegeeinrichtungen
- § 77 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
- § 77a Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
- § 78 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- § 79 Kürzung der Vergütung
- § 79a Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
- § 80 Rahmenverträge
- § 81 Schiedsstelle

Elftes Kapitel Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Erster Abschnitt Einkommen

- § 82 Begriff des Einkommens
- § 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen
- § 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen
- § 84 Zuwendungen

Zweiter Abschnitt Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

- § 85 Einkommensgrenze
- § 86 Abweichender Grundbetrag
- § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze
- § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze
- § 89 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

Dritter Abschnitt Vermögen

- § 90 Einzusetzendes Vermögen
- § 91 Darlehen

Vierter Abschnitt Einschränkung der Anrechnung

- § 92 Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis
- § 92a (aufgehoben)

Fünfter Abschnitt Verpflichtungen anderer

- § 93 Übergang von Ansprüchen
- § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 95 Feststellung der Sozialleistungen

Sechster Abschnitt Verordnungsermächtigungen

- § 96 Verordnungsermächtigungen

Zwölftes Kapitel Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- § 97 Sachliche Zuständigkeit
- § 98 Örtliche Zuständigkeit
- § 99 Vorbehalt abweichender Durchführung

Zweiter Abschnitt Sonderbestimmungen

- § 100 (aufgehoben)
- § 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

Dreizehntes Kapitel Kosten

Erster Abschnitt Kostenersatz

- § 102 Kostenersatz durch Erben
- § 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall
- § 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Zweiter Abschnitt Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

- § 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung
- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene

Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen

- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Vierzehntes Kapitel Verfahrensbestimmungen

- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 116a Rücknahme von Verwaltungsakten
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung

Fünfzehntes Kapitel Statistik

Erster Abschnitt Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel

- § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale

- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen

Zweiter Abschnitt Bundesstatistik für das Vierte Kapitel

- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung

Dritter Abschnitt Verordnungsermächtigung

- § 129 Verordnungsermächtigung

Sechzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes
- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen
- § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- § 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019
- § 136a Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020
- § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017
- § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes

- § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020
 - § 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit
 - § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung
 - § 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften
 - § 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten
 - § 143a (aufgehoben)
 - § 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022
 - § 145 Sofortzuschlag
 - § 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung
 - § 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Anlage (zu § 28) Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro
- Anlage (zu § 34) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. ²Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. ³Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. ²Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. ²Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. ³Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. ²Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) ¹Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. ²Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) ¹Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. ²Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. ²Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

¹Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. ²Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungsformen

(1) Die Leistungen werden erbracht in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.